



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/8

GZ. 41 1072/2-II/8/98 | 25 |

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Luksch
Telefon:
514 33/1832
DVR: 0000078

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Sofort

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 103 GE / 19

Datum: - 9. Dez. 1998

Verteilt 10.12.98

Luksch

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilage

26. November 1998

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Luksch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

VMX



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/8

GZ. 41 1072/2-II/8/98

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Luksch
Telefon:
514 33/1832
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz

Das Bundesministerium für Finanzen beeirt sich, unter Bezugnahme auf den mit do. Schreiben vom 12. Oktober 1998, GZ 601.135/52-V/4/98, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist aus ho. Sicht festzustellen, daß die Aussage im ggstl. Gesetzentwurf, wonach keine Kosten anfallen, keinesfalls den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Es wäre daher eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auszuarbeiten.

Weiters wäre zu überprüfen, ob bzw. inwieweit vom Grundsatz der Entgeltlichkeit im ggstl. Gesetz Gebrauch gemacht werden könnte.

Von dieser Stellungnahme ergehen 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

26. November 1998

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Luksch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: